

Rädelführer-Info

NR. 12

Staatsbürgerliche Pflichten ernst genommen

EBlinger Richter lehnte Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Demonstranten ab

GRÜNDE:

Der Protestwelle folgt die Prozeßwelle. In mehreren Städten der Bundesrepublik stehen Demonstranten vor Gericht, die ihre Mitbürger auf Mißstände in unserer Gesellschaft aufmerksam machen wollten. Ein im ganzen der Bundesrepublik mit Spannung erwarteter Prozeß vor dem Schöffengericht in Esslingen am Neckar findet nicht statt. Amtsgerichtsrat Dr. Berroth lehnte es ab, in einer Strafsache wegen gemeinschaftlicher Nötigung das Hauptverfahren zu eröffnen.

Otto Wolfgang Bechtle, Mitherausgeber der „EBlinger Zeitung“ und Lohndrucker einer Teilaufgabe der „Bild“-Zeitung, hatte Anzeige gegen den Besitzer des Personenwagens mit dem amtlichen Kennzeichen „TÜ - NY 63“ erstattet, weil dieser Wagen — neben vielen anderen — am Ostermontag die Zufahrt zur Druckerei Bechtle blockiert hatte.

Der Wagen gehört dem 25jährigen Tübinger Gerichtsreferendar Franz-Otto Müller. Ebenso wie Tausende von Demonstranten — vorwiegend Studenten aus Freiburg im Breisgau, Tübingen, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Stuttgart — war er dem Aufruf des Landesverbandes Baden-Württemberg des SDS gefolgt: „Fahrt nach Esslingen, bringt Eure Pkw's.“

Der Versuch der Demonstranten, die Auslieferung der „Bild“-Zeitung zu verhindern, war ihre Antwort auf den Mordversuch am 11. April in Berlin-Charlottenburg, bei dem der Student Rudi Dutschke lebensgefährlich verletzt worden war. Der Täter Josef Bachmann sei von dem „raffinierten und komplizierten Verhetzungsmechanismus“ der Springer-Presse zu seinen Schüssen angestiftet worden, hieß es im SDS-Flugblatt.

Die Demonstranten konnten die Auslieferung der „Bild“-Zeitung in Esslingen verzögern, aber nicht verhindern. Auf zehn Schreibmaschinenseiten begründet Amtsgerichtsrat Dr. Berroth seinen Beschluß, ein Hauptverfahren nicht zu eröffnen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zu übertragen. Seine Begründung beleuchtet die Gesamtsituation zu Ostern dieses Jahres so ausführlich, daß wir sie im Wortlaut abdrucken.

W. S.

Aktenzeichen: 2 MS 324/68

AMTSGERICHT ESSLINGEN A. N.
BESCHLUSS VOM 22. 10. 1968

In der Strafsache gegen
den am 18. 12. 1942 in Kronshagen geb.,
in Tübingen, Haagasse 17, wohnh., verh.
Gerichtsreferendar

Franz-Otto Müller
wegen gem. Nötigung.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen
den Angeeschuldigten vor dem Schöffengericht
Esslingen wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staats-
kasse.

I. Am 11. 4. 1968 wurde der Student Rudi Dutschke in Berlin-Charlottenburg von dem Arbeiter Josef Bachmann durch drei Schüsse aus einem Trommelrevolver lebensgefährlich verletzt. Dieser Mordversuch löste in vielen Städten Studentendemonstrationen aus, wobei Hauptangriffsziele der Verleger Axel Cäsar Springer, die Springer-Verlagshäuser und die Druckereien der Springer-Erzeugnisse waren.

Am 12. 4. 1968 verbreitete der Landesverband des SDS Baden-Württembergs ein Flugblatt mit dem Aufruf „Fahrt nach Esslingen, bringt Eure Pkw's“. In dem Flugblatt werden nicht nur Bachmann, sondern der „raffinierte und komplizierte Verhetzungsmechanismus, welcher die westdeutsche Meinungsbildung beherrscht“, und insbesondere Axel Cäsar Springer für den Mordversuch auf Rudi Dutschke verantwortlich gemacht. Weiter heißt es wörtlich:

„Axel Cäsar Springer ist nicht nur in Berlin! In Esslingen bei Stuttgart druckt der Springer angeschlossene Bechtle-Verlag täglich 500 000 Bildzeitungen, die morgen mit der sentimentalen Lügengeschichte eines tragischen Unglücks, ausgelöst von einem sicher Wahnsinnigen, das alle zutiefst bedauern und verurteilen, erscheinen wird.“

Laßt uns da protestieren, wo wir die Mitschuldigen treffen können! Fahrt nach Esslingen und protestiert sitzend gegen die Auslieferung dieses gefährlichen Verhetzungsorgans...“

Gegen 20 Uhr trafen die ersten Demonstranten (Studenten aus Freiburg, Tübingen, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Stuttgart) in Esslingen ein. Sie begaben sich zum Gelände des Bechtle-Verlags in Oberesslingen, Zeppelinstraße. Dort parkten sie anfangs ihre Pkw's ordnungsgemäß auf der gegenüberliegenden Straßenseite und sammelten sich zu einzelnen Gruppen. Gegen 21 Uhr gab ein Sprecher über Gigaphon die Anweisung an die Demonstranten, ihre Wagen vor die Hofausfahrt der Firma Bechtle zu fahren und diese zu blockieren. Diese Aufforderung wurde von einigen Demonstranten befolgt. Anschließend waren Sprechchöre mit der Parole „Bild hat mitgeschossen“ und „Ho-Tschih-

Minh“-Rufe zu vernehmen. Ein Gigaphon-sprecher wandte sich an die Belegschaft der Firma Bechtle mit der Erklärung, die Demonstration richte sich nicht gegen die Arbeiter und Angestellten, sondern gegen die Springer-Presse, welche seit Jahren systematisch eine Anti-Studenten-Hetze betreibe. Im Laufe der Zeit bildeten sich nicht nur vor der Hofausfahrt der Firma Bechtle und auf dem Vorplatz zur Verladerampe der „Esslinger Zeitung“ Fahrzeugsperrern, sondern auch auf der Fahrbahn der Zeppelinstraße. Die Pkw's der Demonstranten standen kreuz und quer durcheinander und dazwischen hielten sich größere Gruppen von Demonstranten auf. Erst gegen 24 Uhr gelang es der Polizei, die Hofausfahrt der Firma Bechtle zu räumen.

Vor der Sirnauer Brücke hatten die Demonstranten jedoch eine weitere mass. Fahrzeugblockade errichtet. Die Pkw's waren unter und hinter der Sirnauer Brücke auf der Fahrbahn so dicht abgestellt, daß ein Durchkommen unmöglich war. Gleichzeitig stellte sie die Fußgängerunterführung unter der Sirnauer Brücke mit Fahrzeugen zu und bildeten vor ihren Fahrzeugen eine Menschenmauer. Einem Gewerkschaftsfunktionär gelang es g-

gen 2.30 Uhr, die Demonstranten zu dem Zugeständnis zu bewegen, Privatfahrzeuge der Angestellten und Arbeiter der Firma Bechtle durchzulassen. Erst gegen 5 Uhr war es der Firma Bechtle wieder möglich, ungehindert die Zeppelinstraße in Richtung Esslingen passieren.

Der Angeschuldigte Franz-Otto Müller wirkte nach den bisherigen Ermittlungen den genannten Demonstrationen in Esslingen dadurch mit, daß er seinen Pkw, amtlich Kennzeichen TÜ - NY 63, auf der Zeppelinstraße so abstellte oder abstellen ließ, daß zusammen mit anderen Fahrzeugen eine Sperrbarriere entstand, durch die die Fahrer der Auslieferungswagen der Bild-Zeitung gehindert wurden, das Demonstrationsgebiet mit ihren Fahrzeugen zu verlassen.

Die Staatsanwaltschaft sieht hierin ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung nach §§ 240, 47 StGB. Der Angeschuldigte bringt vor, sein Verhalten sei durch ein Recht auf Widerstand gerechtfertigt gewesen.

II. Richtig ist zunächst, daß das Verhalten des Angeschuldigten insoweit unter den Tatbestand des § 240 StGB fällt, als tatsächlich andere mit Gewalt zu einer Handlung oder Unterlassung genötigt wurden. Der sehr umfangreiche Tatbestand dieser Strafbestimmung erhält aber seine Korrektur durch das Absatz 2 aufgestellte und definierte Erfordernis der Rechtswidrigkeit. Danach ist ein bestandmäßiges Verhalten nur dann rechtmäßig, wenn das Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes als verwerflich angesehen ist. Verwerflich bedeutet dabei ein nach richtigem allgemeinen Urteil erhöhter Grad sittlicher Mißbilligung, die sich im Einzelfall aus der Beziehung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck ergeben muß.

Als Nötigungsmittel wurden im vorliegenden Fall auf der Straße behindernd abgestellte Kraftfahrzeuge benützt. Für sich allein gesehen handelte es sich dabei um leichte Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung ohne kriminellen Charakter (vom Gesetzgeber jedoch ausdrücklich als Ordnungswidrigkeit deklariert). So hat der BGH zum Beispiel festgestellt, daß nicht jede Behinderung eines Verkehrsteilnehmers, die schon nach § 1 StVO als Übertretung angemessen geahndet werden kann, immer schon sittlich so mißbilligenswert, sozial so unerträglich ist, daß sie als verwerflich sein müßte (NJW 63/1629). Die Entscheidung folgte jüngst das O. G. Ha-

... als die Frage der Nötigung durch Zufahren auf einen die Parkklücke freihaltenden Fußgänger zu entscheiden (NJW 68/626). Auch im vorliegenden Fall kann somit das verkehrswidrige Verhalten allein nicht als so verwerflich angesehen werden, daß es ein als Vergehen strafwürdiges Unrecht, ein über die Erfüllung eines bloßen Übertretungstatbestandes hinausgehendes Unrecht darstellen würde.

Als Nötigungszweck darf, um zu seiner sachgerechten Entscheidung zu kommen, nicht

nur die Verhinderung der Auslieferung der Bild-Zeitung zu einer bestimmten Zeit angesehen werden. Erklärtes Ziel war vielmehr, die Öffentlichkeit wachzurütteln und auf die gefährvolle Zusammenballung publizistischer Macht hinzuweisen. Dies war bereits früher durch Demonstrationen und Resolutionen versucht worden, die jedoch nahezu ergebnislos blieben. Der Mordanschlag auf Rudi Dutschke, an welchem man die Springer-Presse für mitschuldig hielt, mußte deshalb zwangsläufig zu stärkeren Aktionen führen. Von Übergriffen abgesehen, die ihrer strafrechtlichen Ahndung bedürfen, gleichgültig ob sie von Demonstranten, Gegendemonstranten oder Polizeibeamten begangen wurden, waren die gemeinsamen, spontanen Proteste im Lichte der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 Grundgesetz) gesehen, für sich allein jedenfalls nicht verboten, bzw. zu mißbilligen. Zwar war die Demonstration nicht bei der zuständigen Behörde angemeldet, die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel ohne Anmeldung stellt aber nur beim Veranstalter oder Leiter eine strafbare Handlung dar.

Es muß weiter geprüft werden, ob die Verwerflichkeit, trotz Erlaubtseins von Mittel und Zweck sich daraus ergibt, daß diese zueinander außer Verhältnis stehen. Hierzu müssen die Hintergründe der Demonstration vom 2. 4. 1968 wenigstens kurz beleuchtet werden:

1. Der Verleger Axel Cäsar Springer beherrscht einen Großteil des deutschen Zeitungsmarktes. Diese Machtstellung wird bei der öffentlichen Meinungsbildung, wie auch im wirtschaftlichen Leben rigoros ausgenutzt (vgl. „Blinkfieber“-Prozeß, BGH in NJW 64/29). Die Springer-Zeitungen sind außerdem Musterbeispiele publizistischer

Verantwortungslosigkeit. Es wird nicht objektiv berichtet — viele Richter wissen das auf Grund der falschen Gerichtsberichte über eigene Verhandlungen (auch in Esslingen sind konkrete Fälle bekannt) —, sondern aus Stimmungsmache, oder um einen Knüller zu haben, die Wahrheit gebogen, ja es wird effektiv gelogen. So wird im nichtpolitischen Sektor wahrheitswidriger, gefühlsbetonter Klatsch gemacht; im politischen Sektor, wo nicht so leicht zwischen Wahrheit und Unwahrheit unterschieden werden kann, wird zumindest die Kritik eliminiert und nur eine bestimmte Meinung gemacht. Was dies bei der Verbreitung insbesondere der Bild-Zeitung bei der einfachen Bevölkerung bedeutet, bedarf keiner Erörterung.

2. Das Problem der Pressekonzentration wurde auch vom Bundestag erkannt und eine Pressekommission ins Leben gerufen. Diese nach ihrem Vorsitzenden benannte „Günther-Kommission“ fand in ihrem Schlußbericht den Konzentrationsvorgang im Pressewesen beurkundend. Man erkannte, daß die Informationsfreiheit des Bürgers nur dann gewährleistet ist, wenn dieser sich aus verschiedenen Informationsquellen ein Bild von wichtigen Vorgängen, Fakten und Meinungen verschaffen kann. Es wurde festgestellt, daß sich eine nicht manipulierte öffentliche Meinung, die für die Demokratie lebenswichtig ist, nur entwickeln kann, wenn die Presse die verschiedensten Ansichten, Richtungen und Strömungen zur Diskussion stellt. Jetzt steht eine von der Günther-Kommission angelegte gesetzliche Begrenzung des Marktanteiles von Presseverlagen zur Diskussion.

erkannten die Gefahr für unsere Demokratie durch die Konzentration und die Gleichschaltung der Presse und vertraten mehrfach diese Meinung, speziell im Hinblick auf die Springer-Presse.

3. Diese unbequemen Studenten wurden hierauf von der Springer-Presse in einen Topf geworfen mit Gammlern und Halbstarren und als Radaubröder qualifiziert. Die in der Zeitschrift „Spiegel“ vom 29. Juli 1968 auf Seite 51 zitierten Veröffentlichungen der Springer-Presse — die im Einzelnen nicht nachgeprüft, jedoch auch von der Springer-Presse nicht bestritten wurden — machen die Verhetzung eines Teiles der Studentenschaft deutlich. Die politischen Ansichten dieser Studenten mögen radikal, ja revolutionär sein; in einer freiheitlichen Demokratie sollte eine freie Presse aber objektiver darüber berichten. Wenn „Bild“ am 7. Februar 1968 schreibt:

„Man darf über das, was zur Zeit geschieht, nicht einfach zur Tagesordnung übergehen. Und man darf auch nicht die ganze Drecksarbeit der Polizei und ihren Wasserwerfern überlassen“, so ist dies nicht eine demokratische Auseinandersetzung mit einem Andersdenkenden, sondern üble Stimmungsmache und Aufhetzung zu Gewalttaten. (§ 130 StGB!)

Vor diesem Hintergrund ist die Meinung, der Mordanschlag auf Rudi Dutschke sei ein mittelbarer Erfolg der durch die Springer-Presse gegen die radikalen Studenten angewiegten und manipulierten Öffentlichkeit, zumindest verständlich. Verständlich ist auch, daß sich die politische Forderung nach Entzweiung der Springer-Presse unter dem Eindruck des Mordanschlags auf Rudi Dutschke zu einem spontanen Protest, der in der Öffentlichkeit nicht mehr übergangen werden konnte, steigerte. Die in diesem Zusammenhang erschienenen Flugblätter der Studenten stehen zwar an schlechtem Stil und grober Vereinfachung in nichts den Produkten der Springer-Presse nach; doch handelt es sich auf der einen Seite eben um eine Tagespresse und auf der anderen Seite um einen Kampfauftrag, der ein politisches Ziel setzt.

Im Widerstreit zwischen der Meinungs- und Demonstrationsfreiheit und der Pressefreiheit (welches Grundrecht durch den Grundrechtsträger selbst gefährdet ist) war es auch ein durchaus angemessenes, sozial adäquates Mittel, der berechtigten (siehe Günther-Kommission) politischen Forderung durch eine zeitweise Auslieferungsblockade Nachdruck zu verleihen. Derartige Dinge werden im Arbeitskampf ohne weiteres toleriert, obwohl das Streikrecht im Grundgesetz nicht einmal direkt garantiert ist.

Daß hier nur die Studenten aktiv wurden, ist bezeichnend für unsere Gesellschaft. Bei

der auch von den Parlamentariern beklagten Interesselosigkeit und Staatsverdrossenheit zahlreicher Bürger ist es von großer Bedeutung, daß wenigstens die Studenten als zukünftige Elite des Volkes sich mit den politischen Problemen auseinandersetzen und ihre staatsbürgerlichen Pflichten ernst nehmen. Manches Problem (auch außerhalb der Hochschulreform) wäre in den letzten Jahren nicht erkannt und nicht angegangen worden, wenn die Studenten nicht protestiert oder gar auf die Straße gegangen wären (Studenten protestierten gegen den Antisemitismus und blockierten Veit-Harlan-Filme; Studenten protestierten und demonstrierten gegen den wieder auflebenden Rechtsradikalismus, gegen die Besetzung Ungarns, den Bau der Mauer, gegen die östlich/arabische Verhetzung Israels; Studenten demonstrierten gegen die Atombewaffnung der Bundeswehr; Studenten nahmen zur Anerkennung der DDR Stellung; Studenten rebellierten wo sie konnten gegen die überkommene Heuchelei, gegen den satten Wohlstand, gegen die bürokratische und technologische Ordnung, gegen die ihrer besten und humanen Ideale beraubte Gesellschaft). Diese Reaktionen eines Teiles der Studenten können deshalb auch nicht einfach als Ausdruck der Unreife und Unausgeglichenheit randalieren-

auch die Demonstration am 12. 4. 1968 einem großen Teil der beteiligten Studenten in echtem Bewußtsein staatsbürgerlicher Sinnung. Dies mußte bei der Frage nach Verwerflichkeit mit berücksichtigt werden. Gewicht fiel auch die Tatsache, daß die Gesellschaft den Widerstand von insbesondere jungen Leuten und Studenten dort begünstigt wo er in anderen Ländern gegen Unfreiheit und Unterdrückung geleistet wird (Bürgerrechtsbewegung in Amerika, Widerstand der Tschechen gegen die Besetzung ihres Landes, Protest gegen die Demonstrationsprozesse in Moskau). Unsere Gesellschaft muß es begrüßen und politisch auch verkräften, wenn gegen ihre eigenen Mißstände gegangen wird.

Und kurz gesagt:

Was ist schließlich die nur um einige Sekunden verzögerte Auslieferung eines Pressevertrages wie der Bild-Zeitung, gegen die staatsbürgerrechtlich gebotenen Auslieferung gegen Pressekonzentration und Unschuldigkeit.

III. Sollte man der Auffassung, die Auslieferungsblockade sei nicht verwerflich gewesen, nicht folgen, so könnte eine Verurteilung gleichwohl nicht erfolgen, weil der subjektive Tatbestand des § 240 StGB nicht erfüllt ist:

1. Den Einlassungen des Angeklagten ist zu entnehmen, daß er die Verwerflichkeit der Auslieferungsblockade nicht erkannte. Dieser Irrtum über die Verwerflichkeit zwar nach BGH ein Verbotswidrigkeitsirrtum, richtiger Auffassung handelt es sich um einen Tatbestandsirrtum, weil der Abs. 2 StGB keinen Rechtfertigungsgrund enthält, sondern eine Ergänzung des Tatbestandes darstellt. Es wäre auch unzulässig und würde zu unpraktischen Ergebnissen führen, würde man Handlungen, die innerhalb der von § 240 Abs. 2 StGB gezogenen Grenzen halten, gleichwohl nicht als Nötigung ansehen. Die allernächsten Zwangssituationen würde das Gesetz damit poenalisieren, jedoch über zweifelhaftes Hilfsmittel eines speziellen Rechtfertigungsgrundes von der Strafbarkeit wieder ausnehmen. Die in der Begründung des § 240 Abs. 2 StGB adäquate Lehre von der sozialen Adäquanz ja gerade tatbestandsmäßiges Verhalten verneinen und nicht etwa über Rechtfertigungsgründe korrigieren. Da nach dem ein Tatbestandsirrtum vorliegt, entfällt die Vorsatz. Die fahrlässige Begehung ist § 240 StGB jedoch nicht mit Strafe bedroht.

2. Es dürfte darüber hinaus aber auch kein Vorsatz bezüglich des Tatbestandesmerkmal „einen anderen“ i. S. d. § 240 StGB vorliegen. Nach dieser Strafbestimmung können nur (eine oder mehrere) Personen gemeint werden, weil sich begrifflich die Nötigung als Vergehen wider die persönliche Freiheit gegen die Freiheit der Willensentscheidung oder der Willensbetätigung eines Individuums richtet. Die Blockade der Studentenschaft betonte sich, was von ihnen ausdrücklich betont wurde, aber nicht gegen die Kraftfahrer, Arbeiter oder Angestellten der Firma Bechtle, ja nicht einmal gegen die Firma selbst; sie richtete sich gegen die persönliche Macht des Springer-Zeitungsmonopols.

IV. Der Angeklagte könnte nach allenfalls wegen Übertretungen der StVO evtl. wegen Übertretungen nach dem Versammlungsgesetz bestraft werden. Die Verurteilung der Strafverfolgung ist insoweit nicht entsprechende richterliche Handlungen unterbrochen worden. Zur Abrückung dieser Übertretungen ist jedoch eine Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht nicht angemessen.

gez. Dr. Berroth, Amtsgericht